

10 Linienbündelung und Bedienungsstandards

10.1 Linienbündelung

Ziel der Linienbündelung ist es, in definierten Verkehrsräumen die Basis für eine betriebswirtschaftliche und fahrgastseitige Optimierung der Verkehrsbedienung zu schaffen. Diese soll und muss in der Lage sein, für einen mittelfristigen Zeitraum ein stabiles und verlässliches Angebot zu bieten, welches hinreichend leicht auf die sich ändernden Rahmenbedingungen reagieren kann. Dies ist nur im Rahmen räumlich abgegrenzter Verkehrsräume erreichbar.

Auf Basis der Linienbündel und des Nahverkehrsplans werden letztlich Kriterien zu Quantität und Qualität des Angebots festgelegt und vom Landkreis als Aufgabenträger vorab bekannt gemacht.

Linienbündel Hochrhein Harmonisierungszeitpunkt 11.12.2022

- Linie 7301 Schwörstadt – Rheinfelden – Grenzach-Wyhlen
- Linie 7302 Rheinfelden Realschule – Schopfheim Busbhf.
- Linie 7304 Lörrach Gewerbeschule – Rheinfelden Busbhf.
- Linie 7307 Schopfheim Bhf. / Steinen – Rheinfelden Busbhf. bzw. Grenzach-Wyhlen
- Linie 7313 Schopfheim Busbhf. – Schwörstadt Oberdorf

Linienbündel Schwarzwald Harmonisierungszeitpunkt 15.12.2024

- Linie 7300 Titisee Bhf. - Todtnau – Schopfheim
- Linie 7306 Schönau i. Schw. – Belchenbahn (über Multen/Wiedener Eck)
- Linie 9003 Hüg-Ehrsberg/Ehrsberg – Zell i. W.
- Linie 7321 Todtmoos – Todtnau/Schönau

Linienbündel Wiesental Harmonisierungszeitpunkt 15.12.2024

- Linie 7305 Steinen Schule – Steinen Hüsinggen – Steinen Hägelberg - Endenburg
- Linie 7308 Schopfheim Busbhf. – Schopfheim – Gersbach Post
- Linie 7310 Schopfheim Ebertschule – Tegernau – Haldenhof/Schönau
- Linie 9002 Tegernau - Zell i. W. – Gersbach

Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG innerhalb des Stadtgebiets Schopfheim

Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG innerhalb des geografischen Bündels

| | |
|----------|--|
| Linie 1 | Kandern – Lörrach (über Egringen) |
| Linie 2 | Kandern – Lörrach (über Rümmingen) |
| Linie 4 | Obereggenen – Blauen – Müllheim Bhf./Bad Bellingen |
| Linie 15 | Schliengen Blankenhorn – Weil am Rhein/Lörrach |

10.2 Grundsätze zum Bedienungsstandard im Landkreis Lörrach

Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans 2016 wurden zur Definition von Bedienungsstandards eine Netzhierarchie und ein Achsenkonzept entwickelt. Dies bildet die Grundlagen für die in Kapitel 5.2.2 definierten Bedienungshäufigkeiten. Darüber hinaus wurden konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots gemacht, welche geprüft und soweit wie möglich umgesetzt wurden.

Die bei der Teilfortschreibung 2020 entwickelten Maßnahmen und Prüfaufträge finden sich in Kapitel 8 wieder.

Zusammenfassend finden sich in der Anlage 1 alle Linien im Landkreis mit den entsprechenden Hinweisen zur Gestaltung. Auf Grundlage der Anforderungen aus Kapitel 5 und den weiterentwickelten Maßnahmen aus der Fortschreibung 2016 sowie der Teilfortschreibung 2020 wird das Liniennetz sukzessive planerisch konkretisiert. Dies zeigt die hohe Dynamik der Entwicklung des ÖPNV im Landkreis Lörrach.

Für das Linienbündel Hochrhein werden konkrete Bedienungshäufigkeiten in der Anlage 2 festgelegt; diese stellen den Mindestverkehr verbindlich dar.

Für die Linienbündel Schwarzwald und Wiesental werden die Bedienungsstandards und Bedienungshäufigkeiten in Anlage 2.1 aufgezeigt; diese stellen den Mindestverkehr verbindlich dar.

Bis zur Entscheidung über die Vorabkennzeichnung für die anderen Linienbündel/Linien werden die Verkehre entsprechend weiterentwickelt bzw. nachjustiert. Dies kann zu Änderungen im Liniennetz oder der Liniengenehmigungen führen.

Die Stadtverkehre und gemeindlichen Verkehre bedienen in größeren Orten die Ortsteile unter der Verantwortung der Städte/Gemeinden selbst. In der Regel weisen sie ein dichtes Angebot auf, insbesondere im gemeinsamen Oberzentrum. Die Verantwortung für die Stadtverkehre liegt in gestalterischer und in finanzieller Hinsicht bei den jeweiligen Städten.

Die jeweilige Stadt/Gemeinde kann den Bedienungsstandard in den Ortsbereichen selbst festlegen, da die Stadt/Gemeinde diesen Verkehr auch selbst finanziell absichert. Hinsichtlich der Stadtverkehrslinien, die in einem Linienbündel des Landkreises integriert sind, gilt dies ebenso, wobei Vergabe und Verkehrsvertragsgestaltung mit dem jeweiligen Betreiber durch den Landkreis als originärer Aufgabenträger erfolgt.